

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.654.365

Ergänzende Klarstellung zur Detailinformation zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen

Nachstehend werden zum Erlass „Detailinformationen zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen“ (GZ 2020-0.625.819) folgende ergänzende Informationen übermittelt:

Die Corona-Ampel: Was gilt bei Veranstaltungen an einem anderen Zielort?

- Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule sind der Status der Corona-Ampel der eigenen Schule und jener des Bezirks/der Region bzw. der Statutarstadt, in welcher der Zielort liegt, heranzuziehen. Unterscheidet sich die Corona-Ampelfarbe der eigenen Schule von der des Zielorts, so gelten die Regelungen für jene Ampelfarbe, die das höhere Risiko anzeigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der Zielort nicht im selben Bezirk (Region/Statutarstadt) der Schule befinden.

Beispiel 1:

- Corona-Ampel für die eigene Schule = „Grün“
- Corona-Ampel des Zielorts (im anderen Bezirk) = „Orange“
- Daraus folgt: Es sind die aktuellen Regelungen der Corona-Ampel an Schulen für „Orange“ der Risikoanalyse zur Grunde zu legen. Die Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung kann nicht stattfinden bzw. muss abgebrochen werden.

Beispiel 2:

- Corona -Ampel für die eigene Schule = „Gelb“
- Corona -Ampel des Zielorts in der eigenen Region/Statutarstadt = „Orange“
- Daraus folgt: Die Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung kann stattfinden.

Unterricht im Freien

- Gemäß §§ 15 Abs.1, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 BGBl. II Nr. 384/2020 ist nach Maßgabe der Möglichkeiten Unterricht im Freien abzuhalten. Es handelt hierbei um lehrplanmäßigen Unterricht und nicht um Schulveranstaltungen, die gemäß § 13 Abs. 1 SchUG immer eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts darstellen.
- Die Abgrenzung zwischen „Unterricht im Freien“ und „Schulveranstaltung“ gemäß § 1 Abs. 2 SchVV^[1] oder „schulbezogener Veranstaltung“ ergibt sich aus der Unterrichtsgestaltung selbst. Wenn der Unterricht im Freien in gleicher Art und Weise wie in einem Klassenraum stattfinden könnte, so handelt es sich um Unterricht im Freien. Wäre der Unterricht in dieser Art und Weise aber im Klassenzimmer nicht möglich, weil beispielsweise die Anschauungsobjekte in der Schule nicht zur Verfügung stehen (können), so liegt eine Schulveranstaltung, z. B. Exkursion, vor.

Elternsprechtage

- Bei Elternsprechtagen sind, wie bei allen anderen schulischen Veranstaltungen, die Hygienebestimmungen einzuhalten.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Elternsprechtage nach den bisherigen Gepflogenheiten aufgrund der hohen Anzahl an Personen, die an diesem Tag die Schule besuchen, die Einhaltung der Hygienebestimmungen nicht durchgängig gewährleistet werden kann.
- Daraus ergibt sich, dass ein Elternsprechtage entweder so zu planen und durchzuführen ist, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden können, z. B.
 - durch Livestreams u. ä.
 - durch Staffelung des Schulzutritts der Erziehungsberechtigtenoder der Elternsprechtage nicht durchgeführt werden darf.

^[1] Schulveranstaltungsverordnung BGBl. Nr. 489/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017

Die Bildungsdirektionen werden um Information der Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 9. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt